

2. Das Kloster zu Gandersheim war ein Nonnenkloster und vom Grafen Ludolf (S. XV) gegründet. Ursprünglich hatte dieser in Brunshausen, seinem Stammsitze, ein Kloster angelegt, später aber verlegte er es nach Gandersheim. Die Nonnen spannen, webten und stückten, auch besuchten sie Kranke, bereiteten Arzneien oder unterrichteten auch wohl die Töchter der Bornehmen. Einen berühmten Namen erwarb sich die Nonne Roswitha, die sich als Dichterin auszeichnete. (Deutsche Jugend 5, Anhang, S. 353: Gandersheim.)

3. Ausbreitung und Bedeutung der Klöster. Nach und nach wurden immer mehr Klöster in unserm Herzogthume angelegt, so in Braunschweig (Agidien-, Pauliner-, Franziskaner-, Kreuzkloster), in Königslutter, Ribdagshausen, Marienthal, Schöningen, Walfenried, Amelungborn (Deutsche Jugend 5, S. 218: Kloster Walfenried und S. 221: Kloster Amelungborn) u. a. Orten. Sie waren alle ähnlich eingerichtet wie das Ludgeri-Kloster in Helmstedt. Allen diesen Klöstern verdankt unsere Heimat sehr viel; durch sie wurde das Christentum immer mehr ausgebreitet; Kunst und Wissenschaft fanden in ihnen Pflege, und öde Waldörter und nutzlose Brüche verwandelten sich durch den Fleiß der Mönche in fruchtbare Felder, Gärten und Wiesen. (Nach der Reformation wurden die Klöster aufgehoben und zum Teil in Domänen verwandelt.)

10. Altdeutsche Volksrechte.

1. **Wergeld.** Geschriebene Gesetze hatten die alten Deutschen noch nicht. Ihre Gesetze pflanzten sich von Mund zu Mund fort, wurden aber trotzdem unverbrüchlich gehalten. Erst im 5. Jahrhundert begann man, die Gesetze aufzuschreiben und zwar in lateinischer Sprache. Nach diesen sog. Volksrechten durften nur Unfreie mit dem Tode bestraft werden, während der Freie jedes Verbrechen (ausgenommen Fürstenmord und Landesverrat) durch ein Wergeld büßen konnte. (Wer = Mann, Wergeld = das für einen getöteten Mann zu zahlende Geld.) So heißt es z. B. im Gesetz der Franken: Wenn ein Freier einen Freien tötet, so soll er 200 Solidi*) zahlen. Hat er einen Knecht getötet, so soll er 36 Solidi zahlen. Wenn ein Freier dem andern den Daumen abschlägt, so soll er 50 Solidi schuldig sein u. Bei Berechnung des Wergeldes galt eine Kuh 1, ein Ochse 2, ein Hengst 6, ein Schwert mit der Scheide 7, ein Helm 6 Solidi u.



Gottesurteil.

2. **Gottesurteile.** Wenn es dem Richter nicht gelingen wollte, Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festzustellen, so griff er — besonders bei Frauen und Sklaven — zum Gottesurteil. Man glaubte nämlich, daß Gott den Unschuldigen in seinen Schutz nehmen und zu seinen Gunsten

*) 20 Solidi (Schilling, Gulden) = 1 Pfund Silber; 1 Solidus = 12 Denaren = Pfennigen. Ein Schilling hatte damals aber so viel Wert wie heute etwa 200 Mark